



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 30. Juni 2023  
Bezug: Mein Schreiben vom  
17.05.2023  
Anlagen: 1

**Referat Pet 2**  
**BMG, BMUV, BR, BT**

**Frau Wecken**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37850  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Hilfsmittel/Heilmittel**  
**Pet 2-20-15-82714-018934** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
11011 Berlin

**Michael Weller**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Michael.Weller@bmg.bund.de

AZ

Berlin, 20. Juni 2023

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin vom 21. April 2023**  
**Ihr Schreiben vom 17. Mai 2023**  
**Pet.-Nr.: 2-20-15-82714-018934**

Der Petent stellt fest, dass immer mehr Diabetiker auf kontinuierliche Glukosemessgeräte (CGM) zurückgreifen, um ihren Blutzuckergehalt 24 Stunden täglich messen zu können. Die Barmer Ersatzkasse stelle den Zusatznutzen dieser Geräte in ihrem Hilfsmittelreport 2022 nun in Frage und fordere einen Nutzencheck, um Kosten einzusparen. Der Petent fürchtet, dass die CGM-Geräte aufgrund dessen aus dem Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestrichen werden könnten.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Versicherte der GKV haben gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind. Der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) erstellt gemäß § 139 SGB V ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis, in dem von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste Hilfsmittel gelistet werden. Die Hilfsmittel müssen mindestens die Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte erfüllen, die in dem Hilfsmittelverzeichnis festgelegt worden sind. Der Anspruch umfasst auch zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringende, notwendige Leistungen wie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch sowie die zur Vermeidung unvermeidbarer gesundheitlicher Risiken erforderlichen

Wartungen und technischen Kontrollen. Bei allen Leistungen der GKV ist das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V zu beachten. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Mit den CGM-Systemen (continuous glucose monitoring) messen Diabetiker den Glukosespiegel nicht mehr im Blut, sondern kontinuierlich in der Flüssigkeit des Unterhautfettgewebes. Diese Messmethode ist seit 2016 Teil des Leistungsrahmens der GKV. Der für dessen Ausgestaltung zuständige Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte zuvor auf Grundlage eines Berichts des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) den medizinischen Nutzen der Methode festgestellt. In ihrem Hilfsmittelreport 2022 schlägt die BARMER Ersatzkasse nun vor, den Nutzen der CGM-Systeme einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, da die Produktgruppe 30 des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittel zum Glukosemanagement) von welcher CGM-Geräte erfasst werden, von einer auffälligen Kostensteigerung betroffen sei. So hätten sich die Ausgaben in dieser Produktgruppe von 2018 bis 2020 verdoppelt. Ursache dafür sei der zunehmende Einsatz von CGM-Systemen, der im Vergleich zur herkömmlichen Messung mittels Blutteststreifen deutlich teurer sei.

Dazu ist zu bemerken, dass für die Aufnahme und Streichung von Hilfsmitteln in das Hilfsmittelverzeichnis sowie für dessen Fortschreibung der GKV-SV zuständig ist. Dieser unterzieht die einzelnen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses mindestens alle fünf Jahre ab dem Datum nach seiner letzten Beschlussfassung über die Fortschreibung der jeweiligen Produktgruppe oder über die Feststellung, dass kein Fortschreibungsbedarf besteht, erneut einer systematischen Prüfung, um den etwaigen neuen Fortschreibungsbedarf zu ermitteln. Gemäß § 139 Absatz 9 Satz 4 SGB V gehören grundsätzlich zu einer Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses die Weiterentwicklung und Änderungen der Systematik sowie der besonderen Qualitätsanforderungen nach § 139 Absatz 2 SGB V, die Aufnahme neuer Hilfsmittel sowie die Streichung von Hilfsmitteln. Im weiteren Sinne kann eine Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses auch erfolgen, wenn es neue Erkenntnisse zum medizinischen Nutzen (zum Beispiel durch die Änderung von evidenzbasierten Leitlinien, neue Studien oder Bewertungen des G-BA oder zur Funktionstauglichkeit und Sicherheit von Hilfsmitteln (zum Beispiel bei Vorkommnissen im medizinproduktrechtlichen Sinn) gibt. Eine regelmäßige Überprüfung findet also ohnehin statt, gegebenenfalls auch anlassbezogen.

Dies ist jedoch nicht Aufgabe einer einzelnen Krankenkasse, in diesem Fall der Barmer Ersatzkasse, und auch nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Dem BMG sind derzeit konkrete Änderungsabsichten des GKV-SV hinsichtlich des Hilfsmittelverzeichnisses in Bezug auf CGM-Systeme nicht bekannt. Es handelt sich hierbei um Annahmen des Petenten. Eine gesetzliche Änderung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

In Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Lind', written over the printed text 'In Auftrag'.